

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 31. Jänner 2003

5. Stück

5. Kundmachung: Festsetzung der Sondergebühren und Feststellung der als kostendeckend ermittelten Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

5.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 43/2002, wird die in der Sonderklasse pro Pflgetag und Patienten zum Ersatz des erhöhten Personal- und Sachaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) mit	279 Euro
für das Krankenhaus der Stadt Wien – Lainz, das Wilhelminenspital der Stadt Wien, das Kaiser-Franz-Josef-Spital der Stadt Wien, die Krankenanstalt Rudolfstiftung der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Ost der Stadt Wien – Donauspital und das Hanusch-Krankenhaus mit	136 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals, und das Orthopädische Spital (Speising) mit	128 Euro

(2) Die gemäß § 46 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 43/2002, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Anstaltsgebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) mit	417,01 Euro
für das Krankenhaus der Stadt Wien – Lainz, das Wilhelminenspital der Stadt Wien, das Kaiser-Franz-Josef-Spital der Stadt Wien, die Krankenanstalt Rudolfstiftung der Stadt Wien, das Sozialmedizinische Zentrum Ost der Stadt Wien – Donauspital mit	308,58 Euro
für das Hanusch-Krankenhaus mit	226,46 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals, und das Orthopädische Spital (Speising) mit	236,12 Euro

festgestellt.

Artikel II

Die Rechtsträger der unter Art. I erfassten öffentlichen Krankenanstalten werden ermächtigt, mit den Trägern der privaten Krankenversicherungen, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassenfällen eine Direktverrechnung vornehmen, für privatkrankenversicherte Sonderklassepatienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, die Pflegegebühren und Anstaltsgebühren in Pauschalbeträgen zu vereinbaren. Diese Pauschalbeträge werden wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) mit	592 Euro
für das Krankenhaus der Stadt Wien – Lainz,	

das Wilhelminenspital der Stadt Wien,
das Kaiser-Franz-Josef-Spital der Stadt Wien,
die Krankenanstalt Rudolfstiftung der Stadt Wien,
das Sozialmedizinische Zentrum Ost der Stadt Wien – Donauspital und
das Hanusch-Krankenhaus mit 514 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische
Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals, und
das Orthopädische Spital (Speising) mit 499 Euro

Artikel III

Gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 43/2002, wird für Patienten der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten, die auf eigenen Wunsch in einem Einbettzimmer untergebracht werden, pro Pflegetag und Patienten ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr gemäß Artikel I Abs. 1 bzw. ein Zuschlag zur Gebühr gemäß Artikel II in Höhe von 52 Euro festgesetzt.

Artikel IV

(1) Die Bestimmungen des Art. I bis III gelten nicht für die Inanspruchnahme der Sonderklasse bei postoperativer Betreuung tagesklinischer Patienten im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz.

(2) Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Kundmachung verlieren die Artikel II bis V Abs. 1 der Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 52/2002, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Häupl